

Der Codex Iuris Canonici, 1918–1967

Vor zwei Tagen hat es hier in Chicago zu schneien begonnen, – wunderschöne weiße Flocken, die vom Himmel herab auf unsere Häuser und Straßen und Bäume schwebten. Es hat weiter geschneit. Es sieht immer noch wunderschön aus und ist wunderschön, es hemmt aber auch den Verkehr und richtet allerhand Verheerungen an. Alle Straßen sind unpassierbar. Tausende sind in ihren Häusern eingeschlossen. Eine gewaltige Stadt ist gelähmt.

Vor 50 Jahren haben einige hervorragende Männer unter der Leitung von Kardinal Gasparri ein Werk von Gesetzesbestimmungen oder Kanones verfaßt, mit 2414 Kanones. Diese Kanones sahen, genauso wie die Schneeflocken, wunderbar aus; und in einem Sinne sind sie auch wunderbar. Die meisten Kirchenrechtler anerkennen, daß Gasparri und seine Mitarbeiter Ordnung in ein Chaos gebracht haben, in das Chaos von 19 Jahrhunderten nach Inhalt und Form verschiedener, unklarer und oft unverständlicher kirchlicher Gesetzgebung. Als Gesetzeskodifizierung ist Gasparris Werk ein Meisterstück, präzise, klar, vollständig. Doch dasselbe Gesetzeswerk hat auf mancherlei Weise in den letzten 50 Jahren die Stadt Gottes in ihrer Beweglichkeit und Einsatzkraft beeinträchtigt. Dinge, die als schön erschienen, erwiesen sich nicht als Aktivposten sondern als Passiva. Das Gesetzbuch, das Pius X. und Gasparri planten, sollte der Kirche durch das Gesetz eine größere Einheit bringen, doch brachte es unbeabsichtigt und oft unbemerkt auch eine lähmende Gleichförmigkeit in die Kirche. Das war nicht die Schuld von Pius X. oder Benedikt XV. oder Gasparri. Es war die Schuld keines einzelnen, und doch war es jedermanns Schuld.

Ich habe die Aufgabe, die Auswirkung des Codex Iuris Canonici in den vergangenen 50 Jahren zu untersuchen. Eine gründliche Untersuchung aber würde eine ganze Reihe von Büchern füllen und läßt sich nicht in einem Artikel wie diesem nieder-

legen. Nach meiner Meinung läßt der Codex als Ordnungsform oder Systematisierung der kirchlichen Gesetzgebung viel zu wünschen übrig, obwohl er ganz offenbar manche lobenswerte Seite hat. Vier Gründe, die ich im folgenden kurz erläutern will, können vielleicht die Grundlagen meiner Kritik am Kirchenrecht im allgemeinen und am Codex Iuris Canonici im besonderen klären.

1. Der Eindruck einer mangelnden Vertrautheit mit theologischen Grundkonzeptionen

Die Theologie als Studium der Existenz, des Wesens und der Gesetze Gottes hat sich mit dem zweiseitigen Verhältnis zwischen einem Gott, der einlädt, und einem Menschen, der antwortet, zu befassen. Die Antwort des Menschen, die grundlegend durch den Dienst an seinem Mitmenschen erfolgt, muß eine spezifisch menschliche, aus eigener Entscheidung und frei gegebene Antwort sein. Der Mensch entscheidet sich, will, liebt und handelt «ab intra»; andernfalls hört er auf, ein geistbegabtes Geschöpf zu sein, und seine Fähigkeit, auf Gottes Einladung zu antworten, ist zerstört.

Eine ganze Anzahl einzelner Kanones des Codex Iuris Canonici wahren und verteidigen auch tatsächlich die menschliche Eigenständigkeit, doch der Codex als ganzes sieht den Menschen als ein Geschöpf, das durch das Gesetz, durch die Kirche oder vielmehr durch die Autoritäten innerhalb der Kirche gelenkt (zurechtgerückt – manipulated) werden muß. Diese Auffassung vom Menschen war zweifellos von der Annahme bestimmt, daß der «gemeine Mann» eine Leitung braucht, daß man ihm genau sagen muß, was er zu tun hat, und ebenso genau, wie er zu antworten hat. So schwoll die Zahl der Gesetzesbestimmungen an, nicht selten auf Kosten der individuellen Freiheit. Diese Vermehrung der Gesetzesbestimmungen läßt sich

nicht allein in der Geschichte des kanonischen Rechtes feststellen, sondern auch in der Geschichte des bürgerlichen Rechtes, namentlich in der Geschichte des europäischen Rechtes. Die Verfasser des Codex Iuris Canonici lebten in der europäischen juristischen Tradition des 19. Jahrhunderts und waren bestrebt, durch eine möglichst vollständige Kodifizierung des Kirchenrechtes einen Großteil der menschlichen Tätigkeiten in Regeln zu bringen.

Manche glauben, der Codex Iuris Canonici versuche, den Menschen «ab extra» zu seinem ewigen Ziel zu führen, ja verschiedene haben das Empfinden, daß der Codex Iuris Canonici in erster Linie ein Knüppel ist, mit dessen Hilfe man den Menschen bei der Stange hält, mit dem man ihn davon abhält, sich zu weit von dem «sicheren» Weg zum Himmel zu entfernen.

Kirchenrecht und Theologie sind zwei verschiedene Wissenschaften, doch die erste hat, wenn sie auch von ihr verschieden ist, der zweiten zu dienen. Wenn daher das kanonische Recht seine Wurzeln nicht in die gegenwärtige ebenso wie in die traditionelle Theologie senkt, verliert es den Kontakt mit der Realität des Menschen und der Realität des auferstandenen Christus, der der Gemeinde seinen Geist mitteilt. Die Theologie des 20. Jahrhunderts betont, daß die Christenheit zu einer größeren Freiheit gerufen werden muß. Das Kirchenrecht des 20. Jahrhunderts darf diese Freiheit nicht mehr beschränken, als unbedingt notwendig.

2. Eine bedauerliche Unkenntnis der *Ekklesiologie*

Papst Johannes und das Zweite Vatikanum kamen erst 40 Jahre nach dem Codex. So haben Gasparri und seine Mitarbeiter eine gewisse Entschuldigung dafür, wenn sie die Kirche fast ausschließlich als hierarchische Institution betrachten. Niemand kann daher erwarten, im Codex Ausdrücke wie «das Volk Gottes» oder «die Familie Gottes» zu finden, dabei hätte die Idee der Gleichheit innerhalb der Kirche in den Codex Eingang finden und ihn durchdringen müssen. Doch an keiner Stelle im Codex finden wir Spuren einer solchen Idee.

Zwar ist die Kirche Christi auf einer Autorität aufgebaut: auf der Autorität des auferstandenen Christus, die in erster Linie dem Papst und den Bischöfen übertragen ist. Doch diese Autorität muß durch den Dienst am Volk ausgeübt werden, das gestern, heute und in alle Zukunft für den Gott-Menschen von höchster Bedeutung ist. Und dieses

«Volk», für das der Gott-Mensch starb und von den Toten auferstand, und dem er nun den Geist mitteilt, ist das Volk der ganzen Welt; nicht allein die Christen, und noch weniger nur die katholischen Christen. Der Codex aber zeigt in seinen Bestimmungen hinsichtlich der Nicht-Katholiken einen Mangel an pastoralem Engagement, und man kann ihm sehr leicht den Vorwurf machen, er setze Nicht-Katholiken mit Nicht-Erlösten gleich, die nur dann der Erlösung teilhaft werden, wenn sie sich mit der Gnade Gottes zum katholischen Glauben bekehren.

Selbst dem «einfachen Volk» in der Kirche – der Laienschaft, den Religiösen und den «Hilfsgeistlichen» (curates) – sind vom Codex nur sehr wenig Rechte eingeräumt. Immer liegt der Hauptton auf dem Gehorsam, im allgemeinen einem blinden Gehorsam, während die Liebe, die Liebe zum Mitmenschen, unter den Tugenden und Geboten Christi auf den zweiten Platz verwiesen ist. Immer hat die Institution, die hierarchische Institution, den Vorrang der Person gegenüber. Es ist daher kaum verwunderlich, daß Millionen von Christen die katholische Kirche nicht als Kirche Christi erkennen und anerkennen können: kein Wunder auch, daß Millionen Nicht-Christen die katholische Kirche entweder hassen oder nicht kennen. Natürlich soll der Codex hier nicht zum Alleinschuldigen für die Isolierung unserer Kirche abgestempelt werden, doch trifft ihn einige Verantwortung für die Absonderung, Isolierung und Ghetto-Mentalität der Katholiken. Denn der Codex betrachtet die Welt als Übel und die Nicht-Katholiken als Menschen, denen man aus dem Weg gehen soll.

Man mag sagen, diese letzte Kritik sei sehr hart; und vielleicht ist sie das auch. Die Frage aber lautet nicht, ob eine solche Kritik hart ist, sondern ob sie zu Recht besteht. Allzulange sind wir Kanonisten mehr darauf bedacht gewesen, eine anfechtbare Rechtsordnung zu verteidigen, als sie neu aufzubauen; allzulange haben wir auf der Linie eines Gesetzeswerkes gestanden, das nicht das Kirchenverständnis des 20. Jahrhunderts widerspiegelt; allzulange haben wir das Recht «objektiv» gehandhabt, ohne Berücksichtigung der gegebenen Umstände, der existentiellen Situation und des «Rechtssubjektes»; allzulange haben wir gewissen Institutionen innerhalb der Kirche erlaubt, Kritiken am System in die Schranken zu weisen, zum Schweigen zu bringen oder zu unterdrücken.

Von Seiten der Ekklesiologen hat man dem Codex vorgeworfen, daß er die Sakramente in die Ka-

tegorie der «Sachen» («res») einordnet; von Ordensspiritualen ist kritisiert worden, daß er so detaillierte Gesetzesbestimmungen für die Religiösen gibt, daß man in manchen Kreisen den Ordensstand als ein Aufgeben jeder schöpferischen Regung und Tätigkeit betrachtet. Von seiten der Bischöfe hat man kritisiert, daß er die Prozeßordnung in Eheangelegenheiten so sehr kompliziert, daß im Lauf eines Jahres nur einer relativ kleinen Zahl würdiger Antragsteller in der rechten Weise Gehör verschafft werden kann. Von seiten der Priester hat man an ihm kritisiert, daß er ein ganzes Buch mit 220 Kanones dem Strafrecht widmet, so daß der Eindruck entsteht, das Wesen des Codex sei weniger «Autorität» als «Zwangsherrschaft». – Alle diese Kritiken lassen sich nicht mit Schlagworten wie «Extremisten» oder «zornige junge Männer» abtun.

Die einzige Frage lautet heute nicht, ob eine solche Kritik am Codex Iuris Canonici zu weit geht, sondern nur, ob es klug ist, zu diesem Zeitpunkt offen und ehrlich zu sprechen oder zu schreiben. Meiner Meinung nach muß eine solche Kritik geübt werden, denn ich fürchte: Wenn nicht die ganze christliche Gemeinde auf die Ungerechtigkeit unseres gegenwärtigen Rechtes aufmerksam gemacht wird; wenn nicht die ganze christliche Gemeinde aufgeweckt wird; wenn nicht die ganze christliche Gemeinde aus ihrer Selbstzufriedenheit aufgerüttelt wird; wenn nicht die ganze christliche Gemeinde ihre Verantwortung der Welt gegenüber erkennt, – dann können wir uns in naher Zukunft einem neuen kirchlichen Gesetzbuch gegenübersehen, das von unserem gegenwärtig gültigen kaum verschieden ist. Ein solches kirchliches Gesetzbuch aber wäre eine Tragödie, – nicht nur für die Kirche, sondern für die Menschheit.

3. Zentralismus statt Subsidiarität

Zum Subsidiaritätsprinzip heißt es, in der Formulierung Pius' XI. in Quadragesimo Anno, ehrfurchtsvoll beibehalten von Johannes XXIII. in Mater et Magistra: «Dieses höchst bedeutsame Prinzip der Sozialphilosophie, das nicht beiseite geschoben oder verändert werden darf, bleibt fest und unerschüttert: Wie es Unrecht ist, dem Einzelmenschen aus der Hand zu nehmen und der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit zu übertragen, was private Initiative und Bemühung schaffen kann, so ist es gleichermaßen Unrecht und bedeutet eine verhängnisvolle Störung der rechten Ordnung, wenn

man einer größeren Gemeinschaft mit ihrem Rang entsprechenden höheren Funktionen und Aufgaben überträgt, was von kleineren Gemeinschaften auf niedrigerer Ebene getan werden kann. Denn jede gesellschaftliche Einrichtung muß ihrer wahren Natur entsprechend, den Gliedern des sozialen Organismus helfen und darf sie weder ausschalten noch absorbieren.»¹

Der Codex hat ein System detaillierter und zentralisierter Gesetzgebung gebracht, das dem Subsidiaritätsprinzip absolut nicht entsprechend wenn nicht widersprechend ist. Der Codex hat den Grundsatz der Subsidiarität schwer verletzt, und zu allem Unglück hat die Situation sich seit Einführung des Codex noch verschlechtert. Die römischen Kongregationen haben ihre Vorrechte eifersüchtig gehütet und systematisch erweitert. Hunderte von Direktiven mit Gesetzeskraft sind von der römischen Kurie an die Bischöfe versandt worden, mit dem Ergebnis, daß eine noch stärkere Zentralisierung eingetreten ist und nicht wenige «Gesetze» außerhalb des Codex promulgiert worden sind. Der Einfluß der Kurie reicht in jedes Land hinein durch das unzeitgemäße System der päpstlichen Nuntiaturen und Apostolische Delegationen, die in vielen Fällen mehr Gewalt und eine größere Autorität besitzen, als ein einzelner Bischof oder gar die Bischofskonferenz eines Landes.

Dispensen und Privilegien haben sich gewaltig vermehrt und verlangen Berufungen an höhere Autoritäten, ehe auch nur eine ganz alltägliche Verrichtung zustande kommt. So muß der Bischof Rom oder die Nuntiatur um Erlaubnis bitten, wenn er eine Summe von über 5000 Dollar ausgeben will; ein Pfarrer muß den Bischof um Erlaubnis bitten, wenn er von der Verkündigung des Trauungsaufgebotes dispensieren will; ein Hilfsgeistlicher muß den Pfarrer um Genehmigung bitten, wenn er einen Pfarrangehörigen vom Fasten- und Abstinenzgebot entbinden will; eine Ordensschwester muß ihre Oberin um Erlaubnis bitten, den Konvent verlassen zu dürfen, um außerhalb des Hauses das Bußsakrament zu empfangen; ein Laie muß bei seinem Pfarrer oder Bischof die Erlaubnis einholen, wenn er in einer evangelischen Kirche bei einer kirchlichen Trauung als Trauzeugen fungieren will.

Einen gewissen Grad von Zentralisierung braucht jede sichtbare Gesellschaft; und die Kirche ist eine sichtbare Gesellschaft. Doch die ständige Notwendigkeit, Dispensen, Reskripte und Privilegien von einer höheren Autorität zu erbitten, ehe

man handeln darf, bedeutet einen klaren Verstoß gegen das Prinzip der Subsidiarität und beeinträchtigt die Menschenwürde.

Das alles würde gar nicht einmal so hemmend wirken, wenn die um Erlaubnis Nachsuchenden das Bewußtsein hätten, daß diejenigen, die befugt sind, die betreffende Erlaubnis zu erteilen, auch tatsächlich über die betreffende spezielle Situation informiert sind. Tatsächlich aber möchten Pfarrangehörige wirklich wissen, ob ihre Pfarrer – vor allem wenn es sich um Pfarrer von riesigen Stadt-pfarreien handelt – wirklich um die pastoralen Bedürfnisse ihrer Gläubigen, wissen, ob Bischöfe, namentlich mit Verwaltungsarbeit überlastete Bischöfe, wirklich um die pastoralen Bedürfnisse ihrer Gläubigen, Priester, Ordensleute und Laien wissen. Amerikaner, Afrikaner und Australier möchten gern wissen, ob Priester, die an der römischen Kurie tätig sind, mehr als eine oberflächliche Ahnung von der Kultur, den Lebensgewohnheiten und den Bedürfnissen der Menschen in einem anderen Land als Italien haben.

Doch damit man mir nicht vorwerfen kann, ich verliere mich in allgemeinen Feststellungen, will ich einen konkreten Fall vorführen, wie er amerikanischen Priestern nur allzu schmerzlich bekannt und vertraut ist. Lizzie Smith, ein 15 Jahre altes Negermädchen heiratet einen 17jährigen Jungen in Mississippi. Nach zwei Monaten werden sich Lizzie und ihr Mann darüber klar, daß sie überhaupt noch nicht begriffen haben, was Ehe ist. Fünf Jahre später geht Lizzie nach New York, Chikago oder Los Angeles, wo sie einen guten Mann kennen und lieben lernt. Sie heiraten und haben fünf Kinder, die alle katholisch erzogen sind. Lizzie und ihr jetziger Mann haben sich eingehender über die katholische Religion unterrichtet, besuchen regelmäßig die Messe und möchten katholisch werden. Glücklicherweise war Lizzie nicht getauft, so weiß ihr Pfarrer, daß er sie an das Ehegericht des Ortsbischofs verweisen kann, wo man sich ihres Falles in sachlicher Form annehmen kann – oder nicht –, und wo er in einem Schnellverfahren behandelt werden kann – oder nicht. – Ein «Schnellverfahren (swift process)» bedeutet, daß das Gericht des Ortsbischofs es binnen drei Monaten geschafft hat, Lizzie und ihre Verwandten zu verhören; versucht hat, Lizzies ersten Ehemann ausfindig zu machen und zu verhören; Leumundszeugen für Lizzie und ihre Verwandten zu bekommen (dazu erklärt das Gesetz, Leumundszeugen müßten katholische Christen sein, – offenbar, weil man unterstellt,

Nichtkatholiken würden ein falsches Zeugnis geben); ein Empfehlungsschreiben von Lizzies Pfarrer zu bekommen; die Taufregister jeder evangelischen Kirche zu prüfen, die Lizzie je besucht hat; alle Akten des Falles in Maschinenschrift abzuschreiben und eine ausführliche Stellungnahme zu dem Fall dem Bischof zur Unterschrift vorzulegen. Nach einem solchen «Schnellverfahren» wird Lizzies Fall an die Heilige Kongregation für Lehre und Glauben (früher das Heilige Offizium) überwiesen. Dort wird er von einem Tribunal von drei Priestern geprüft. Dieses spricht anschließend das Urteil, das darüber entscheidet, ob es wahr ist, daß Lizzie nicht getauft war. Ist der Beweis erbracht, so ist der Fall einfach, und der Heilige Vater wird in der gebührenden Form gebeten, Lizzies erste Ehe in favorem fidei zu lösen. Dieses «Schnellverfahren» wird in Rom auf alle mögliche Weise verlangsam, so sehr verlangsamt, daß 13 Monate verstreichen, bevor eine Entscheidung getroffen ist – eine Entscheidung – wohlgemerkt –, die vollkommen auf einem Faktum beruht: ob Lizzie getauft ist oder nicht. Die ganze Zeit über wird sich Lizzies Pfarrer vermutlich die Frage stellen, weshalb er sich nicht einfach auf Lizzies Wort oder das Wort ihrer Eltern verlassen kann; die ganze Zeit über wird sich das Ehegericht des Ortsordinarius, das den klaren Sachverhalt festgestellt und die Kirchenregister der in Frage kommenden Kirchen geprüft hat, fragen, weshalb ein römisches Tribunal so viel kompetenter ist als das der Diözese, über die einfache Frage, ob sie getauft ist oder nicht, zu befinden; die ganze Zeit über werden Lizzies Kinder sich fragen, weshalb ihre Eltern nicht zu den Sakramenten gehen; die ganze Zeit über werden Lizzie und ihr Mann sich fragen, weshalb die Kirche nicht zulassen will, daß sie katholisch werden. Der oben entwickelte Fall Lizzies ist ein relativ einfach gelagerter Fall und gehört zu denen, die möglicherweise am Ende gut auslaufen. Doch gibt es tausende von ähnlichen Fällen, die nicht glücklich enden, weil das vom Gesetz erforderte Verfahren so kompliziert ist, daß nur die größten Diözesen genügend Personal besitzen, um solche Fälle abzuwickeln. Schlimmer noch: Manche Pfarrgeistliche ekelt dieser bürokratische Betrieb derart an, daß sie sich gar nicht damit abplagen, derartige Fälle an das bischöfliche Gericht zu melden.

Dieses Verfahren zur Geltendmachung des «privilegium fidei», das für Lizzies Fall in Kraft tritt, ist kein allein dastehendes Beispiel für die Verletzung des Subsidiaritätsprinzips. Das gesamte

Verfahrensrecht bei Eheprozessen verstößt gegen die Grundsätze der Subsidiarität, ebenso wie ganze Teile des Religiosen- und Strafrechtes.

4. *Eine zum Evangelium in Widerspruch stehende Überbetonung des Gesetzesbuchstabens*

Die Heilsgeschichte, die in der Erlösungstat des Gottmenschen gipfelt, offenbart uns einen Gott, der getreu und barmherzig ist, getreu seinem Volk gegenüber, barmherzig mit den Sündern. Die von Christus gegründete Kirche soll in einer sichtbaren Weise dieselbe Treue und Barmherzigkeit widerspiegeln, denn die Kirche ist der Leib Christi.

Dann aber sollte auch das Kirchenrecht irgendwie die Liebe Christi zur Welt, seine Barmherzigkeit und seine Treue widerspiegeln. Kurzum: das Kirchenrecht sollte charismatisch sein, – ein Zeichen für die Welt, daß der auferstandene Christus durch seinen Geist den Menschen immer noch die göttliche Barmherzigkeit und Liebe mitteilt, die für sein irdisches Leben so charakteristisch waren. Das Kirchenrecht sollte daher Menschen zu Christus führen.

Der Codex Iuris Canonici jedoch kann durch seine seltsame Mischung von autoritärem und paternalistischem Geist Menschen nur von der Kirche und damit im wahren Sinne von Christus abwenden. Da die Kirche eine Liebesgemeinschaft ist oder sein sollte, müßte das Kirchenrecht doch besser auch in einer Sprache der Liebe formuliert und eher in einem pastoralen als dogmatischen, eher in einem ermahnenen als befehlenden Ton gehalten sein. Mir ist durchaus klar, wie schwierig es ist, Recht in nicht-juristischen Formen und Begriffen auszudrücken, mehr zu ermutigen und anzuleiten, als zu befehlen. Auf der anderen Seite aber: Wie befiehlt man Liebe? Kann die Kirche die äußeren Handlungen des Menschen rechtlich so umschreiben, daß dem Menschen keine andere Wahl bleibt, als Gott zu lieben, mit seiner ganzen Seele, und seinen Nächsten wie sich selbst? Gewiß aber kann das Kirchenrecht den Liebesaustausch unter den Menschen erleichtern, doch die Liebe selbst muß eine freie, menschliche Antwort sein. Sonst ist «Liebe» unecht oder Heuchelei, niemals aber Liebe.

Ich muß feststellen, daß der Codex so aufgebaut und die Kanones so formuliert sind, daß dem Menschen befohlen wird, den Buchstaben des Gesetzes zu beobachten, während zugleich wenig für eine

Beobachtung des Geistes des Gesetzes gesorgt ist. Ein Prinzip, das der Formulierung der Kanones zugrunde liegt, lautet daß die Begründung des Gesetzes im Gesetz nicht eingeschlossen sein muß noch soll («Ratio legis non cadit sub lege»). Ein derartiges Prinzip hat viele katholische Christen dazu verführt, die äußere Beobachtung des Gesetzes mit der wahren Beobachtung des Gesetzes gleichzusetzen. Der Gehorsam dem Gesetzesbuchstaben gegenüber scheint an die Stelle der Gottes- und Nächstenliebe getreten zu sein, im Sinne der scherzhaften Abwandlung des Lukasverses:² «Dadurch sollen die Menschen erkennen, daß ihr meine Jünger seid: wenn ihr meine 2414 Gesetzesvorschriften lernt und beobachtet.»

Ich hoffe, den Tag zu erleben, an dem die Kirche ein universales Grundrecht entwickelt, das auf der Würde und den Rechten des ganzen Volkes Gottes aufgebaut ist. Ich hoffe, den Tag zu erleben, an dem die Kirche einem Volk oder einem Gebiet gestattet, sich eine Gesetzesordnung zu schaffen, die sich auf die Kultur des betreffenden Gebietes stützt. Ich hoffe, den Tag zu erleben, an dem die Theologie und Ekklesiologie ihrerseits mehr das Recht bestimmen als von ihm bestimmt werden. Ich hoffe den Tag zu erleben, an dem alle – Priester, Ordensleute, Laien – Psychologen, Soziologen Anthropologen, usw. – eine Stimme bei der Festsetzung des kirchlichen Rechtes haben. Ich hoffe den Tag zu erleben, an dem ein Kirchenrechtler wie ich auf das Gesetz schauen und sagen kann: «Hier spiegelt sich die Liebe Christi wider», anstatt sagen zu müssen, wie ich es heute tun muß, wenn ich das Kirchenrecht betrachte: «Wehe uns Gesetzeslehrern, die wir den Menschen Lasten aufladen, die sie kaum tragen können.»

¹ Acta Apostolicae Sedis 23 (1931) 203; 53 (1961) 414.

² Vgl. Lk 11,46.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

PETER SHANNON

Geboren am 13. Oktober 1928 in Chicago, 1953 zum Priester geweiht. Er studierte am Seminar St. Mary of the Lake (Illinois) und an der Gregoriana, ist Master of arts, Lizentiat der Theologie und des kanonischen Rechtes, ist Richter und Synodalnotar der Erzdiözese Chicago, war 1965/66 Präsident der Canon Law Society of America und publiziert in The Jurist.